FERRO

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vereinbarungen. Aufträge usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Von uns übergebene Zeichnungen sind auf Richtigkeit zu prüfen und etwa notwendige Änderungen uns sofort aufzugeben. Bei unterlassener Änderungsmitteilung haften wir nicht für Mängel und deren Beseitigung. Unsere Zeichnungen dürfen nicht kopiert und dritten Personen nicht bekanntgegeben oder ausgehändigt werden. Alle Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

2. Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Angaben in den Angeboten und Preislisten über Abmessungen und Gewichte und alle Abbildungen sind annähernd und ungefähr.

3. Die Preise verstehen sich ab Werk Penzberg zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

4. Unsere Lieferungen gelten ab Auslieferung oder Verladung in unserem Werk als abgenommen.

5. Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten und sind nicht als Fixtermine zu verstehen.
Wird die in Aussicht gestellte Lieferzeit durch uns überschritten, so hat der Besteller erst dann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung der Ware in einer von ihm uns gesetzten und für uns angemessenen Nachfrist nicht erfolgen kann.
Schadensersatzansprüche und/oder Ansprüche aus Mangelfolgeschäden können vom Besteller uns gegenüber nicht geltend gemacht werden, es sei denn, uns wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.
Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (nachträglich eingetretenen Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc.) begründen ebenfalls keinen Schadenersatzanspruch.
Teillieferungen durch uns sind zulässig. Rücksendungen sind grundsätzlich nur mit ausdrücklichen und vorherigen schriftlichem Einverständnis durch uns zulässig.

6. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Versandvorschriften sind mit der Bestellung aufzugeben. Verpackung berechnen wir zu den Selbstkosten, Packmaterial wird nicht zurückgenommen. Für Transportschäden wird nicht gehaftet.

7. Gewährleistungen
a) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach besten Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen sorgfältigen Prüfungen und Versuchen.

b) Der Besteller hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

c) Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.

d) Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung oder Wandlung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.
Schadenersatz- egal aus welchem Rechtsgrund - wird nicht geleistet.

8. Zahlung ist zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug oder innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2 % Skonto. Verspätet vorgenommene Skontoeinbehalte werden von uns nicht anerkannt und nachgefordert.
Nach fruchtlosem Ablauf der 30 Tage-Frist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, ohne daß es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, die jeweils üblichen Sollzinsen für Kontokorrentkredite als Verzugszinsen berechnet.
Für Wechsel werden 2 % Zinsen über dem jeweiligen Diskont der Landeszentralbanken berechnet. Zahlung durch Wechsel bedarf vorheriger Vereinbarung. Wir sind berechtigt, bei ungünstiger Auskunft die Wechselklage schon vor Fälligkeit zu erheben. Von Abnehmern, deren Zahlungsfähigkeit zu Bedenken Anlaß gibt oder über die ungünstige Auskünfte eingehen, können wir Vorauszahlung oder hinreichende Sicherheit oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
Im Falle einer nicht termingerechten und hinreichenden Zahlungserfüllung erlischt jegliche Gewährleistungspflicht unsererseits.
Zahlungen dürfen nur an uns direkt bzw. auf unsere angegebenen Konten geleistet werden. Vertreter oder sonstige Personen sind nur bei Nachwais ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch uns zum Inkasso befugt.
Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so sind uns Abstandsgebühren - pauschaler Schadensersatz - von 20% des Auftragsabschlußbetrages - Nettobetrag - zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Etwas anderes gilt, wenn der Besteller nachweist , daß ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

9. Erweiteter und verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungs- und Konkursklausel
Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von unserem Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist.
Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für unsere Saldo-Forderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswerts der verarbeiteten Vorbehaltsware.
Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswerts der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Besteller entsprechenden Forderungen an uns abgetreten. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch unseren Besteller be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Fakturenwerts der jeweils veräußerten Ware.
Falls die Ware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne , sei es nach Be- oder Verarbeitung weiterveräußert wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwerts nach unserer Faktura.
Sämtliche in der Klausel enthaltenen Verkaufs- und Verarbeitungsermächtigungen etc. erlöschen in dem Augenblick, in dem über das Vermögen des Bestellers der Konkurs eröffnet wird.
Diese Ermächtigungen leben wieder auf, wenn entweder der Konkursverwalter die noch ausstehenden Forderungen des Gläubigers begleicht oder dem Konkursverwalter vom Gläubiger eine besondere Ermächtigung ausdrücklich erteilt wird. Unsere Ansprüche aus der Vertragsbeziehung mit dem Besteller sind nicht abtretbar. Insbesondere ist dem Besteller untersagt im Wege des echten bzw. unechten Factoring unsere Ansprüche, die wir aufgrund des vereinbarten, erweiterten bzw. verlängerten Eigentumsvorbehalts gegenüber dem Besteller haben zu veräußern oder in anderer Form auf Dritte zu übertragen.

10. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung für beide Teile ist Penzberg. Gerichtsstand ohne Rücksicht auf den Streitwert, auch für Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozeß ist das Amtsgericht München.

11. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich.

12. Auch bei Lieferungen ins Ausland wird hiermit die ausschließliche Anwendbarkeit des deutschen Rechts vereinbart.